







Naturland setzt höhere Maßstäbe

Richtlinien definieren Inhalte und Umsetzung des Ökologischen Landbaus. Die Naturland Richtlinien verdeutlichen den umfassenden Ansatz im Verständnis des ökologischen Landbaus im Unterschied zu den gesetzlichen Mindest-Regelungen der EU-Bio-Verordnung. Naturland hat für Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen den Naturland Richtlinien und der EU- Bio-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 (Durchführungsvorschriften) tabellarisch zusammengestellt.



Naturland Richtlinien <i>Ausgabe 11/2008</i> 	EU-Bio-VO 
1. ALLGEMEINES (Kontrolle u. Transparenz)	
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilbetriebsumstellung möglich mit allen Folgeproblemen (mangelnde Abgrenzung, Kontrolle, Glaubwürdigkeit usw.)
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Vorgaben zur sozialen Verantwortung gegenüber Beschäftigten auf Naturland Betrieben weltweit 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Agro-Gentechnik gilt - auch bei schrittweiser Umstellung - sofort und unmittelbar auf dem gesamten Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf einem Betrieb kann parallel ökologisch und konventionell unter Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen gewirtschaftet werden
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Wirtschaftsweise muss nach außen offen kommuniziert werden (Hofschild), dadurch ist neben den vorgeschriebenen Kontrollverfahren eine „Sozialkontrolle“ durch Nachbarn, Kunden, etc. möglich. Unregelmäßigkeiten oder gar Richtlinienverstöße können so von Außenstehenden an Naturland gemeldet werden. Naturland geht diesen Meldungen nach und überprüft, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung

Naturland Richtlinien <small>Ausgabe 11/2008</small> 	EU-Bio-VO 
--	---



2. ACKERBAU	
<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Risikofaktoren (Altlasten, Emittenten, Kontaminationsquellen z.B. Klärschlammausbringung) müssen ausgeschlossen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestanteil von Hauptfrucht-Leguminosen (z.B. Klee gras) in der Fruchtfolge wird gefordert und ist gleichzeitig Voraussetzung für den Zukauf organischer Dünger. Leguminosen binden den Stickstoff aus der Luft – sie sind die natürlichste Düngerform. Ihr Anbau bringt Vielfalt in die Fruchtfolgen und damit einen niedrigeren Krankheitsdruck 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Beim Zukauf von Betriebsmitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, Futter) hat dies, wo möglich, von Öko-Betrieben einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung zu geschehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
3. DÜNGUNG	
<p>Klare Begrenzungen bzgl. Organischer Düngung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamt-Düngermenge (aus eigener Tierhaltung und externen Düngern) begrenzt auf 1.4 DE/ha = 112 kg Stickstoff/ ha und Jahr (höhere Gaben sind nur bei Sonderkulturen, z.B. im Gemüsebau gestattet.) <p><i>DE= Dungeinheit (1,4 DE entsprechen den Ausscheidungen von zwei erwachsenen Rindern)</i></p>	<p>„Konventionelle Düngung“ mit organischen Düngern möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lediglich Wirtschaftsdünger ist begrenzt (auf jährlich 170 kg Stickstoff/ ha) Keine Begrenzung der Gesamt-Düngermenge. Zukauf zusätzlicher Handelsdünger und damit deutlich höherer Düngereintrag möglich
<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung bzgl. Herkunft und Art zugekaufter organischer Dünger: Priorität hat Mist aus Öko-Betrieben. <ul style="list-style-type: none"> ➢ Aus konventionell wirtschaftenden Betrieben darf nur Festmist oder (eingeschränkt bzw. mit Auflagen) Gärrest aus Biogasanlagen zugekauft werden ➢ Konventioneller Geflügelmist sowie konventionelle Gülle oder Jauche sind gänzlich ausgeschlossen ➢ Ausschluss von Fleischmehl, Blut- und Knochenmehl (auch zu Dünge zwecken) sowie <u>Komposte aus Haushaltsabfällen</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsdüngerimport aus problematischer Tierhaltung (Gülle/Jauche, Geflügelmist) sind zulässig. <ul style="list-style-type: none"> ➢ Fleischmehl, Blutmehl und Knochenmehl sind als organische Zukaufsdünger zugelassen (BSE- Problematik) ➢ Haushaltsabfälle werden in kompostierter Form zugelassen (sog. „Grüne Tonne-Komposte“ mit höherem Risiko der Verunreinigung)
<ul style="list-style-type: none"> • Zukaufmenge von organischem Handelsdünger auf 0,5 DE/ha begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Begrenzung der Düngerzukäufe, damit ist die <u>Bewirtschaftung auf Basis externer Düngerzufuhr möglich</u>





4. TIERHALTUNG	
<ul style="list-style-type: none"> • Der zulässige Tierbesatz (Tiere/ha) ist stärker limitiert, um ein ausgewogenes Verhältnis von Futter- und Dung-Ausbringfläche zu gewährleisten: <p><u>Tierbesatz-Obergrenze/ha:</u> 140 Hennen 280 Masthähnchen 10 Mastschweine</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tierbesatz-Obergrenzen/ha: Gerade in den kritischen Bereichen der Veredelungswirtschaft sind wesentlich mehr Tiere möglich – mit allen Folgeproblemen (Grundwasser, Nitratanreicherung usw.). <u>Die Obergrenzen/ ha sind:</u> 230 Hennen (64% höherer N-Eintrag) 580 Masthähnchen (107% höher) 14 Mastschweine (40% höher) • Darüber hinaus gibt es sogar die Möglichkeit, dass die Mitgliedsstaaten die höchstzulässige Zahl von Tieren pro Hektar noch erhöhen können
<ul style="list-style-type: none"> • Legehennen: Für die Berechnung der Auslaufflächen werden nur solche Flächen berücksichtigt, die von den Tieren auch tatsächlich genutzt werden • Auslauf ins Freie ist ständig vorgeschrieben; für Schlechtwetterperioden ist als Bestandteil der Auslaufflächen neben dem vorgeschriebenen Grünauslauf <u>zusätzlich ein überdachter Außenklimabereich</u> einzurichten. Dieser trägt optimal sowohl Tierverhalten als auch hygienischen Verhältnissen Rechnung. Der überdachte Auslauf muss ganzjährig zugänglich sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung • Legehennen müssen stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, <u>(d.h. in Schlechtwetterperioden haben die Tiere ggf. keinen Auslauf!)</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Obergrenzen für die Besatzdichte in der Volierenhaltung (max. 12 Legehennen pro qm Stallgrundfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine speziellen Besatzgrenzen für die Volierenhaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Gesonderte, detaillierte Regelungen für Junghennenaufzucht z.B. Fütterung mit Öko-Futter, keine Kokkzidiostatika, Auslauf schon in der Aufzucht vorgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Kuhtrainern (elektrische Erziehungshilfe, welches ein natürliches Verhalten der Kühe beim Koten unterbinden kann) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Aquakultur: Umfassende und detaillierte Produktionsvorschriften, die international anerkannt sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung

Naturland Richtlinien <i>Ausgabe 11/2008</i> 	EU-Bio-VO 
--	---

5. FUTTER	
<ul style="list-style-type: none"> • Eigenversorgung mit betriebseigenem Futter ist anzustreben; mindestens 50% des Futters müssen vom eigenen Betrieb stammen (Nährstoffkreislauf) (oder einem Betrieb in der Region, der im Rahmen einer von Naturland genehmigten vertraglichen Vereinbarung Futter bereitstellt und dafür in entsprechendem Umfang den Mist auf die Futterflächen zurückbringt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keinerlei Bindung an eigenes Futter; tierische Erzeugung komplett flächenunabhängig möglich (es muss lediglich die Dung-Entsorgung nachgewiesen werden)
<ul style="list-style-type: none"> • Die Positivliste bei Futtermitteln für Monogaster (Schweine, Geflügel), die noch nicht in ausreichendem Umfang aus ökologischer Erzeugung zur Verfügung stehen, ist begrenzt auf einige wenige Eiweißfuttermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Positivliste der einsetzbaren konventionellen Futtermittel umfasst etwa 80 Produkte
<ul style="list-style-type: none"> • Rinder: Verbot der ausschließlichen Ganzjahresfütterung mit Silage. Im Sommer muss Grünfütterung angeboten werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung, damit ist auch im Sommer, wenn frisches Gras zur Verfügung stünde, eine ausschließliche Silagefütterung gestattet
6. GEMÜSEBAU/ SONDERKULTUREN	
<ul style="list-style-type: none"> • Sack- oder Containerkultur, bei denen die Pflanzen in entsprechenden Behältnissen gezogen und auf Basis einer Nährlösung ernährt werden, sind im Gemüsebau <u>nicht gestattet</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Sack- bzw. Containerkultur möglich. Pflanzen werden nur auf Basis von Nährlösung versorgt
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von CMS (Cytoplasmatische Männliche Sterilität)-Hybriden aus Protoplastenfusion (Übertragung von Erbmateriale von einer Gattung auf eine andere Gattung, wie sie auf natürlichem Weg (mit herkömmlichen Züchtungstechniken) nicht möglich ist (Übergang zu gentechnischen Verfahren) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von CMS-Hybriden zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Pyrethroiden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Pyrethroiden (=synthetisches Insektizid) zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von chemisch-synthetischen Produktionsmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung chemisch-synthetischer Produktionsmittel (Art. 4 c) kann in Ausnahmefällen genehmigt werden
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Kupfer (Cu-Salze) mengenmäßig eng begrenzt: Max. 3 kg/ha und Jahr; im Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Kupfer: deutlich höhere Mengen möglich. Bis zu 6 kg Kupfer/ ha und Jahr (nach Genehmigung auch Überschreitungen möglich)

Naturland Richtlinien <i>Ausgabe 11/2008</i> 	EU-Bio-VO 
--	---

<ul style="list-style-type: none"> • Pilzanbau: organische Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagsstoffe des Substrates müssen aus Öko-Erzeugung stammen 	<ul style="list-style-type: none"> • Substrat darf bis zu 25% Anteile konventioneller Herkunft enthalten (z.B. Geflügelmist)
<ul style="list-style-type: none"> • Weinbau/Obstbau: Begrenzung der Gesamtdüngermenge im 3-jährigen Turnus (gesamt max. 150 kg/ha) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine besondere Berücksichtigung der gesamt zulässigen N-Düngung im Weinbau/ Obstbau
7. WESENTLICHE BEISPIELE AUS DER VERARBEITUNG	
<ul style="list-style-type: none"> • Herkunft der Rohstoffe ist klar geregelt und entspricht den Anforderungen der Naturland Richtlinien • Rückverfolgbarkeit über alle Handelsstufen bis zum Erzeugerbetrieb ist sichergestellt 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz jeglicher Rohstoffe aus Quellen weltweit möglich (Orientierung an möglichst niedrigen Weltmarktpreisen) bei geringerem Richtlinieniveau, auch z.B. aus Ländern, die nur nach zur EU-Bio Verordnung äquivalenten Richtlinien arbeiten • Keine zwingende Rückverfolgbarkeit über alle Handelsstufen bis zum Erzeugerbetrieb
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien</u>, z.B. umfassende, detaillierte Verarbeitungsrichtlinien für Milch und Milchprodukte, Fleisch- und Fleischwaren 	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang VIII der Verordnung regelt die zugelassenen Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe. Zulassung allgemein: Die Zulassung von Zutaten, Zusatzstoffen, Hilfsstoffe ist nur <u>vereinzelt auf einzelne Produktgruppen bzw. Zweck beschränkt</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Verarbeitung bzgl. zugelassener Verarbeitungsverfahren (z.B. Ausschluss der Sterilisation von Milchprodukten, Injektionssalzung von Fischerzeugnissen, Fruchtsaftherstellung aus Fruchtsaftkonzentraten, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss jeglicher Verwendung von Genetisch veränderten Organismen (GVO) und GMO-Derivaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten zum Einsatz von GMO-Zusatzstoffen/-Verarbeitungshilfsstoffen usw. kann unter bestimmten Bedingungen gegeben sein (Art. 22 (2) g)

<p>Naturland Richtlinien <i>Ausgabe 11/2008</i></p> 	<p>EU-Bio-VO</p> 
--	---

<ul style="list-style-type: none"> • Auslobung von Produkten mit dem Naturland Zeichen nur möglich wenn mindestens 95% ökologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs den Naturland Richtlinien entsprechen. Keine Möglichkeit der Öko-Kennzeichnung von Einzelzutaten (wenn also das eigentliche Produkt nicht „Öko“ ist, sondern nur ein kleiner Teil) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr von irreführender Werbung durch die Möglichkeit der Kennzeichnung von biologischen Zutaten in der Zutatenliste in einem konventionellen Produkt mit weniger als 95% Bio-Anteil
<ul style="list-style-type: none"> • Positivliste für zulässige Lebensmittelzusatzstoffe ist deutlich enger gefasst und bzgl. spezifischen Zweck bzw. Produktgruppen formuliert. So lässt Naturland weniger als die Hälfte (21) der EU-Zusatzstoffe (48) zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiter gefasste Positivliste für zulässige Lebensmittelzusatzstoffe. EU-Betriebe dürfen 48 Zusatzstoffe verwenden
<ul style="list-style-type: none"> • Restriktive, produktgruppenspezifische Genehmigung natürlicher Aromen und Enzymen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Zulassung von natürlichen Aromen und Enzymen
<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Verarbeitung von Futtermitteln wird eine räumliche Trennung (Verarbeitungsanlagen, die ausschließlich Öko-Futtermittel herstellen) gegenüber der Produktion von konventionellen Futtermitteln gefordert 	<ul style="list-style-type: none"> • Konventionelle und biologische Futtermittel können in einer Anlage verarbeitet werden (Kontaminationsproblematik)
<ul style="list-style-type: none"> • Weinherstellung: detaillierte Verarbeitungsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung

Die unten aufgeführten Beispiele, stellen Situationen aus der Praxis dar, die mit der EU-Bio-VO konform, nach Naturland Richtlinien jedoch **nicht** möglich sind:

1. Teilbetriebsumstellung:

Ein EU-Betrieb kann nur **einen Teil auf Öko-Landbau umstellen** (z.B. Milchvieh)

- gleichzeitig kann er weiterhin konventionelle Hühner mit medikamentiertem Intensivfutter in Käfigen halten.
- Der Hühnermist mit all seinen **Rückstands-Risiken** kann sogar auf die Futterflächen des Bio-Betriebes ausgebracht werden.
- Die Milch wird im Supermarkt als Bio-Milch von artgerecht gehaltenen und gefütterten Kühen vermarktet.
- Er könnte sogar, wenn er nur einen Teil seines Betriebes ökologisch bewirtschaftet, weiterhin konventionelle Kunstdünger am Betrieb haben, **so dass niemand mehr kontrollieren kann, auf welche Flächen dieser ausgebracht wird.**

2. Keine eigene Futtergrundlage:

Ein Großbetrieb mit Legehennen nach EU-Richtlinien kann diese **ohne jegliche eigene Futtergrundlage** halten.

- Er kann seine Hühner auf der Basis von **Futtermitteln** füttern, die **zu 100 Prozent zugekauft** sind, in Übersee angebaut und per Schiff angeliefert werden (= Gentechnik-Risiko).
- Beim Geflügel darf er auf EU-Basis **wesentlich mehr Tiere** halten – weil eine eigene Futtergrundlage eben nicht erforderlich ist.
- Der dabei anfallende **Dünger muss auf anderen Flächen entsorgt werden** und kann dort zur Überdüngung und Belastung von Boden und Grundwasser führen.
- **Futter und Dung müssen über z.T. erhebliche Strecken transportiert werden**, was deutlich negativ in der Klima-Bilanz zu Buche schlägt.
- Im Futter der Legehennen dürfen nach EU-VO außerdem konventionelle Futtermittel einer langen Liste enthalten sein, die zum Beispiel auch konventionelle Sojabohnen (= **Gentechnik-Risiko**) enthält.

3. Dünger ohne Begrenzung:

Ein EU-Betrieb darf zusätzlich zu (eigenen oder fremden) Wirtschaftsdüngern weitere **stickstoffhaltige Handelsdünger ohne jegliche Begrenzung** oder Einschränkung zukaufen und einsetzen.

- Damit steigt das Risiko für hohe Nitratgehalte z.B. im Gemüse erheblich – gleichzeitig aber auch für Nitratauswaschung oder –verlagerung in das Grundwasser

Die unten aufgeführten Beispiele, stellen Situationen aus der Praxis dar, die mit der EU-Bio-VO konform, nach Naturland Richtlinien jedoch **nicht** möglich sind:

4. Dünger aus problematischer Herkunft:

Ein EU-Ackerbaubetrieb kann dauerhaft seine Bio-Flächen mit konventioneller Schweinegülle oder konventionellem Hühner-/Putenmist düngen - also **Düngemitteln aus problematischen Haltungssystemen**.

- Dabei enthalten die Exkremate von konventionellen Tieren häufiger Rückstände von Antibiotika (**Rückstands- und Resistenzproblematik**) oder anderen Arzneimitteln.
- Der konventionelle Dünger kann dabei vom konventionell wirtschaftenden Nachbarn oder sogar vom eigenen konventionellen Betriebsteil stammen, was möglichem Missbrauch Tür und Tor öffnet (**Kontrollproblematik**).
- Ein eigener Leguminosenanbau, der im Öko-Landbau die eigentliche Grundlage der Nährstoffversorgung darstellt, ist dann nicht mehr nötig. Damit wird aber der Krankheitsdruck seiner übrigen Kulturen zunehmen.
- Er könnte aber auch auf Tiermehl oder Knochenmehl zurückgreifen, die seit BSE-Zeiten als kritisch angesehen werden und entsorgt werden müssen – z.B. eben auf einer EU-Bio-Fläche.

5. Altlasten:

Eine problematische Vorgeschichte oder gar Altlasten werden bei dem EU-Betrieb nicht thematisiert.

- Flächen, die kurz vor der Umstellung mit Klärschlamm gedüngt wurden, liefern in einem EU-Betrieb schon nach zwölf Monaten Bio-Futter, dass bis zu 100 Prozent in der Ration auf dem eigenen Betrieb verfüttert werden darf, beispielsweise an Kühe, deren Milch bereits als Bio-Milch vermarktet werden darf.

6. Kontrollierbarkeit/ Glaubwürdigkeit:

Ein spezialisierter Gemüsebaubetrieb bewirtschaftet insgesamt 40 Hektar und entscheidet sich, vier Hektar auf ökologischen Landbau gemäß EU-Bio-VO umzustellen.

- Er kann dann dauerhaft vier Hektar zum Beispiel Bio-Kohlrabi produzieren und vermarkten. Auch auf seinem konventionellen Betriebsteil kann Kohlrabi angebaut werden, sofern es sich um eine andere Sorte handelt (Parallelproduktion = **Kontrollproblematik**).
- Der spezialisierte Gemüsebaubetrieb kann aber auch rechtlich zwei Betriebe gründen (zwei rechtlich getrennte GmbHs). Bei beiden kann er Betriebsleiter sein und könnte das identische Sortiment in unmittelbarer Nachbarschaft sowohl Bio als auch konventionell produzieren (Parallelproduktion = **Kontrollproblematik**).
- Ein konventioneller Erdbeerbetrieb mit 30 Hektar Selbstpflückanlagen kann sein Angebot um die Bio-Variante erweitern und baut dann auch ein 1 Hektar großes Feld mit biologischen Erdbeeren an. **Der Kontrollierbarkeit sind bei solchen Varianten schnell Grenzen gesetzt.**

7. Gemüsebau/ Sonderkulturen:

Im Gewächshaus werden Tomaten lediglich in Substrat-Containern oder –Säcken kultiviert, die über eine Nährstofflösung gedüngt werden - sie werden als Bio-Tomaten vermarktet.

Die unten aufgeführten Beispiele, stellen Situationen aus der Praxis dar, die mit der EU-Bio-VO konform, nach Naturland Richtlinien jedoch nicht möglich sind:

8. Soziale Aspekte:

In vielen Staaten gibt es zwar weitreichende Gesetze, die die Arbeitsverhältnisse und die sozialen Aspekte regeln. Es mangelt aber häufig an der Kontrolle und der Umsetzung der Vorgaben. Die Naturland Sozial-Richtlinien sind Teil der allgemeinen Erzeugungs- und Verarbeitungsrichtlinien und werden regelmäßig bei den Betrieben im Rahmen der Öko-Kontrolle abgeprüft.

Im EU-Betrieb beispielsweise eines internationalen Tee-Verarbeiters gibt es keine zusätzlichen, über die staatlichen Kontrollen hinausgehenden Kontrollmechanismen zu Sozialen Aspekten.

Dies kann bedeuten, dass z.B.

- Kinder z.T. Arbeiten verrichten müssen in einem zeitlichen Umfang, der ihnen einen regelmäßigen Schulbesuch unmöglich macht
- Die Arbeitssicherheit in Betrieben nicht geregelt ist und z.B. Bereiche mit hohem Gefahrenpotential, wie Stufen oder Maschinengetriebe, nicht gesichert oder markiert sind. Damit kann ein hohes Gefahrenpotential für Unfälle und Verletzungen aller Beschäftigten bestehen
- Der Betriebe keine festgelegten Mindestlöhne für die Beschäftigten hat
- Der Arbeitgeber die Bildung von Gewerkschaften oder kollektive Aktivitäten unter den Beschäftigten erschwert oder gar verhindert
- Weder Regelungen zur gesamten Wochenarbeitszeit bzw. zu Ruhetagen, noch klare, verständliche Vereinbarungen über Überstunden während der Erntezeit (Hochsaison) vorliegen.

9. Verarbeitungsverfahren:

Ein EU-Betrieb stellt Bio-Produkte her und setzt dabei die folgenden Verfahren ein:

- Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat
- Backwaren mit Enzymen und Ascorbinsäure als Mehlverbesserer
- Bier unter Einsatz von Schnellgärverfahren und Schönung durch z.B: Farbebier oder Röstmalzextrakt

10. Verarbeitung / Fruchtsaftkonzentrat:

Bei der Herstellung von Fruchtsaftkonzentraten dampfen die Aromen teilweise ab. Diese werden "aufgefangen" und getrennt von dem eigentlichen Konzentrat gehandelt /vermarktet. Bei der späteren Verarbeitung des Konzentrates werden die Aromen wieder zugesetzt. Die EU-Bio-VO lässt den Einsatz von natürlichen Aromen uneingeschränkt zu. Durch diesen Umstand ist es möglich und üblich, dass auch die abgedampften Aromen konventioneller Partien in der weiteren Verarbeitung der Bio-Konzentrate Verwendung finden.